

Sie erhalten von der Schuldirektion einen Anruf oder eine sonstige Verständigung, da sie ja der Schuldirektion verbindlich mitteilten, dass an ihrem Kind ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine An- oder Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit vorgenommen werden dürfen. Wie reagieren Sie und wie sind die gesetzlichen Grundlagen, auf denen ihre Reaktion fußt.

Maskentragepflicht:

Frage: Wieso braucht ihr Kind keine Maske zu tragen und hat eine Ausnahmegenehmigung?

Antwort: Obwohl ich Ihnen darüber gar keine Auskunft geben müsste, da Sie ja kein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, sondern Schulbehörde, sage ich es Ihnen trotzdem: Mein Kind hat beim Tragen von Masken Befindlichkeitsstörungen. Das sind Störungen, die bis in den psychosozialen Bereich hineinreichen. Da ich als Erziehungsverantwortlicher auch für diesen Bereich zuständig bin, bin ich verpflichtet entsprechend zu handeln und hat mein Kind daher aus gesundheitlichen Gründen keine Maske zu tragen sondern ist davon befreit.

Gesetzliche Grundlage:

197. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung –COVID-19-LV)

Ausnahmen

§11.

(3) Das Tragen von einer den Mund-und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.(4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz-oder Betreuungsleistungen erbringen.(5) Sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind, muss ein Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden

(6) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

Screening:

Frage: Beim screening wird ja nur getestet, ob ihr Kind gesund ist und sie wollen ja, dass ihr Kind auch gesund bleibt. Darum schauen wir ja bei allen Kindern nur, wie ihr Gesundheitszustand ist.

Antwort: Ein screening ist ein körperlicher Eingriff in die Unversehrtheit meines Kindes. Mein Kind ist gesund, sonst bräuchten Sie mich ja nicht wegen screenings anzurufen. Und genau aus diesem Grund ist es rechtlich unumgänglich, dass Sie von mir diese Zustimmung einholen wollen. So sehr ich ihre Haltung verstehe, bin ich aber für die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit meines Kindes zuständig und kann Ihnen die Zustimmung zu einem screening an meinem Kind leider nicht geben.

Gesetzliche Grundlage:

Rechtsvorschrift für Epidemiegesetz 1950, Fassung vom 02.09.2020

Durchführung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19

§ 5a.

(3) Screeningprogramme gemäß Abs. 1 sind unter größtmöglicher Schonung der Privatsphäre der betroffenen Person durchzuführen. Die Teilnahme ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Art. 9 Abs.2 lit. a DSGVO zulässig.

Testungen:

Frage: Können wir jetzt die Testungen machen, weil wir sind von der Gesundheitsbehörde dazu aufgefordert worden.

Antwort: Haben Sie die Ermächtigung, mir diesen Bescheid telefonisch zu erteilen, sind Sie also die befugte Bezirksgesundheitsbehörde? Wenn nicht, dann verbiete ich gleich welche Testung an meinem Kind.

Frage: Ja, ich bin die Bezirksgesundheitsbehörde und erteile den Bescheid zu testen.

Antwort: Jeder, auch von Amts wegen mit Bescheid verordnete Eingriff, hat unter größtmöglicher Schonung der zu testenden Person vorgenommen zu werden. Sie können mir nicht garantieren, dass durch den Abstrich es zu keinen körperlichen Schäden kommt. Daher dürfen Sie den Test an meinem Kind nur mittels eines „Gurgeltests“ durchführen. Wenn Sie dazu nicht in der Lage sind, dann werden wir das Kind in unsere Wohnung verbringen und dort so lange in eigenverantwortlicher Quarantäne belassen, bis Sie den entsprechenden „Gurgeltest“ beibringen können. Außerdem, da es sich um einen medizinischen Eingriff handelt, klären Sie uns dann über mögliche Nebenwirkungen und über den konkreten Beipackzettel im angewendeten medizinischen Produkt auf.

Gesetzliche Grundlage:

Rechtsvorschrift für Epidemiegesetz 1950, Fassung vom 02.09.2020

Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit.

§ 5.

(1) Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hiebei nach Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen. (3) Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde sind alle Personen, wie insbesondere behandelnde Ärzte, Labors, Arbeitgeber, Familienangehörige und Personal von Gemeinschaftseinrichtungen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten könnten, zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Impfen:

Antwort: Bei uns ist es üblich den Impfstatus unseres Kindes vom Arzt unseres Vertrauens überprüfen zu lassen.

Gabe von Medikamenten:

Antwort: Bei uns ist es üblich Medikamente unserem Kindes vom Arzt unseres Vertrauens verordnen zu lassen.